

6. Nachtrag
zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen
(Abfallwirtschaftssatzung)
vom 10.12.2008

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S 90)

- der §§ 1, 2, und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S 90)

- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.Juni 1988 (GVBl S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV.NRW. S. 442),

- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 G v 20.07.2017,

- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 G v 05.07.2017 (BGBl I S 2234)

sowie

- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v 27.08.2017 (BGBl. I 2009, S. 3295)

- in der jeweils gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 19.09.2018 folgenden 6. Nachtrag zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 beschlossen.

§ 2 Abs. 4 ändert sich wie folgt:

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen erfolgt unter der Beachtung des Verpackungsgesetzes und im Benehmen mit den Systemträgern gemäß Verpackungsgesetz.

§ 8 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 ändert sich wie folgt:

Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 27 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 11 Abs. 6 ändert sich wie folgt:

Abfallsammelbehälter sind schonend zu behandeln und sollen nicht überfüllt sein, da ein Transport nicht sicher gewährleistet werden kann und die Möglichkeit des Herausfallens von Abfall und damit verbundene Verletzungsgefahren bestehen.

Ein Abfallsammelbehälter gilt als überfüllt, wenn z. B. das zulässige Gesamtgewicht gemäß Herstellerangabe überschritten ist oder der Deckel nicht geschlossen werden kann.

Abfälle dürfen in den Abfallbehältern nicht verbrannt, eingeschlämmt oder verpresst werden, so dass eine Entleerung am Abfallsammelfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Die Behälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.

Eine Verpflichtung des Aachener Stadtbetriebes zur Abfuhr überfüllter oder zu schwerer Abfallbehälter besteht nicht. Erfolgt die Abfuhr dennoch, wird dies als gebührenpflichtige Sonderleerung behandelt.

§ 11 Abs. 9 ändert sich wie folgt:

Soweit Behältnisse zur Sammlung verwertbarer Abfälle aufgestellt oder zur Verfügung gestellt werden, dürfen in diese Behältnisse ausschließlich nur die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden.

Bei fehlerhafter Befüllung eines Bio- oder Papierabfallbehälters wird der entsprechende Behälter auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers hin gebührenpflichtig als Restabfallbehälter sondergeleert. Die Gebühr für diese Sonderleerung richtet sich nach § 3 der Abfallgebührensatzung.

Bei wiederholter Fehlbefüllung von Bioabfallbehältern (mehr als 50% Fehlbefüllungen innerhalb von 3 Monaten) ist der Aachener Stadtbetrieb berechtigt, den Bioabfallbehälter einzuziehen und das eingezogene Volumen zusätzlich gebührenpflichtig als Restabfall anzuordnen. Die Neubeantragung eines Bioabfallbehälters ist erstmals 3 Monate nach Einziehung möglich, wenn in dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass zukünftig Fehlbefüllungen des Bioabfallbehälters ausgeschlossen sind.

Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter, Depotcontainer oder stationären bzw. mobilen Sammelstellen oder im öffentlichen Straßenraum bzw. in öffentlichen Anlagen abgelegt werden.

§ 13 Abs. 1 ändert sich wie folgt:

Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern.

§ 13 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

Der Aachener Stadtbetrieb bestimmt nach Anhörung des Grundstückseigentümers den Standplatz der Abfallbehälter. Es kann verlangt werden, dass die Abfallbehälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt werden. Die Standplätze müssen so bemessen sein, dass sie das Aufstellen mehrerer Behälter bei Getrennteinsammlung von Abfällen ermöglichen.

§ 13 Abs. 3 ändert sich wie folgt:

Der Standplatz muss ausreichend befestigt, trittsicher und stufenfrei sein. Die Abfallbehälter müssen griffbereit stehen, so dass sie für den Abtransport nicht angehoben werden müssen. Türen von Müllräumen bzw. eingehausten Standplätzen müssen nach außen zu öffnen sein.

Der Zugang zu allen Abfallsammelbehältern muss ohne Behinderung gewährleistet sein und für das Positionieren der Abfallbehälter muss ausreichend Platz zur Verfügung stehen.

Eine Vermüllung des Standplatzes sowie ein Zustellen (z. B. durch Fahrräder oder Kinderwagen auf dem Grundstück) sind zu vermeiden.

§ 13 Abs. 4 ändert sich wie folgt:

Auf den Transportwegen ist für ausreichend Platz zu sorgen. Gebäudedurchgänge und Türen zu den Standplätzen müssen im Sinne eines freien Durchgangs:

- a. für vierrädrige Abfallbehälter mindestens 1,50 m breit und 2 m hoch sein

- b. für zweirädrige Abfallbehälter mindestens 0,80 m breit und 2 m hoch sein

Der Transportweg muss ausreichend befestigt und trittsicher sein, sodass der Transport der Abfallsammelbehälter nicht erschwert wird.

Türen und Tore auf dem Transportweg sind mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen. Dies gilt nicht für notwendige Brandschutztüren.

Erfolgen Transporte durch Hauseingänge/Hausflure/Keller, dürfen dort am Abfuhrtag keine Gegenstände (z. B. Fahrräder, Kinderwagen, Sperrmüll) den Durchgang versperren bzw. behindern.

Die Beleuchtungsstärke muss mindestens 50 Lux betragen und die Lichtschalter müssen gut erkennbar sowie gefahrlos zu erreichen sein.

Die Transportwege sollen grundsätzlich stufenfrei und ohne Schrägrampen sein.

a. Bei vierrädrigen Abfallbehältern dürfen keine Absätze oder Kanten (ausgenommen Bordsteine) vorhanden sein. Ein baulich hergestelltes Gefälle im Transportweg darf maximal 3 % aufweisen. Kurze Strecken (z. B. im Bereich von Grundstückszufahrten) dürfen auf Gehwegbreite ein Gefälle von höchstens 6 % aufweisen. Ein Transport über Treppen ist nicht zulässig.

b. Für zweirädrige Abfallbehälter gilt: Ist der Behältertransport über Treppen unvermeidlich, so müssen die Treppen mängelfrei, trittsicher und ausreichend tief sein. Geländer müssen vorhanden und griffsicher befestigt sein. Eine baulich hergestellte Steigung oder ein Gefälle ist bis zu maximal 12,5 % zulässig. In diesen beiden Fällen soll eine maximale Behältermasse von 50 kg nicht überschritten werden.

Der Transportweg zwischen Standplatz der Abfallbehälter und Ladestelle sollte nicht mehr als 15 m betragen, es sei denn, dass eine andere Abstellmöglichkeit nicht besteht oder eingerichtet werden kann.

§ 13 Abs. 6 ändert sich wie folgt:

Standplätze und Transportwege müssen in einer Breite von mindestens 1,50 m bei vierrädrigen Abfallbehältern und 1,0 m für zweirädrige Abfallbehälter schnee-, eis- und glättefrei gehalten werden.

§ 13 Abs. 7 ändert sich wie folgt:

Erfolgt der Transport von Abfallbehältern von und zu Standplätzen notwendigerweise über Treppen, durch Hauseingänge oder auf Transportwegen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, so haftet die Stadt dem Grundstückseigentümer für hierdurch eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Abs. 8 ändert sich wie folgt:

Wenn Standplätze und Transportwege nicht den vorstehenden Anforderungen entsprechen, muss der Verpflichtete die Abfallbehälter am Abholtag jeweils selbst an den Straßenrand der nächstgelegenen mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren.

§ 14 Abs. 7 ändert sich wie folgt:

Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Benutzungspflichtige zu vertreten hat, nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nur als gebührenpflichtige Nachleerung in Betracht. Die Gebühr für diese Nachleerung richtet sich nach § 3 der Abfallgebührensatzung.

§ 15 Abs. 1 ändert sich wie folgt:

Jeder Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Aachen hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Haushaltungen oder vergleichbarer Herkunft, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, gesondert abfahren zu lassen. Die Sperrgutabfuhr umfasst keine Entrümpelungen oder Haushaltsauflösungen.

Sperrige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind u.a. die in Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigen will.

Die sperrigen Abfälle sind an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Rand der Fahrbahn so bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr oder andere Grundstücke nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt oder gefährdet werden. Falls dies nicht möglich ist, so ist das Sperrgut auf privater Fläche unmittelbar angrenzend an den von Sammelfahrzeugen befahrenen öffentlichen Straßen bereitzustellen.

Der Bereitstellungsort ist erforderlichenfalls zu reinigen. Baumscheiben sind von Sperrgut freizuhalten.

§ 15 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

Die Sperrgutabfuhr erfolgt in der Stadt Aachen gebührenpflichtig nach vorheriger persönlicher oder schriftlicher Anmeldung. Der Antrag ist an den Aachener Stadtbetrieb zu richten. Hierbei hat der Abfallbesitzer die spezifische Art und Menge des eigenen Sperrguttaufkommens mitzuteilen.

Die bereitgestellte Sperrgutmenge darf 3 m³ je Abfuhrtermin nicht überschreiten. Für Mehrmengen ist ein weiterer gebührenpflichtiger Abfuhrtermin anzumelden.

Werden im Einzelfall mehr als 3 Kubikmeter sperrige Abfälle unangemeldet bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsort stehen.

Der Abfuhrtermin wird durch den Aachener Stadtbetrieb festgelegt und dem Anmeldenden mitgeteilt.

Sperrgut kann in Kleinmengen auch unmittelbar an den Recyclinghöfen der Stadt Aachen angeliefert werden. Das Nähere regelt die jeweilige Benutzungsordnung.

Daneben kann der Abfallbesitzer beim Aachener Stadtbetrieb einen Express-Sperrguttermin beantragen. Hierbei erfolgt die Abfuhr der sperrigen Abfälle innerhalb von 5 Werktagen.

§ 30 erhält folgende Fassung:

Die Abfallwirtschaftssatzung vom 10.12.2008 in der Fassung des 6. Nachtrages tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung in der Fassung des 5. Nachtrages außer Kraft.

Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Positivliste Sperrgut	Negativliste Sperrgut
Antennen (TV- und Radiozimmerantennen)	Alttextilien
Aquarien	Außenantennen
Arbeitsplatte aus Holz oder Kunststoff	Außenjalousien und –rollos
Astschere	Autoteile
Autokindersitze	
	Badewannen
Babybadewanne	Baubretter
Babywippe	Batterien
Badezimmermöbel	Baum- und Strauchschnitt
Balkon-/ Terrassenmöbel	Bauschutt
Besen	
Bett	Chemikalien
Bettgestell	
Biergartenbank / - tisch	Dachpappe
Bild (groß)	Dachpfannen

Bilderrahmen (groß)	Dämm- Materialien (Glas- und Steinwolle)
Blumenkästen aus Holz oder Kunststoff	
Blumenkübel aus Kunststoff	Erdaushub
Bobbycar	
Briefkasten	Fenster
Brotkasten	Fensterrahmen
Bügelbretter	Flaschen
	Fliesen
Campingmöbel	Folien
CD Ständer (groß)	Fußbodenleisten
Couch	
	Garagentore
Dartplatte	Geräte mit Benzinmotor (Rasenmäher, Kettensäge etc.)
Deckenvertäfelung	
Dreiräder	Heizkörper
Duschtassen	Heizöltanks und -fässer
Duschtrennwände und -türen	Holzverkleidung
Eimer aus Kunststoff oder Metall	Kartons
Einkaufstrolley	Kabel
	Kacheln
Fahrräder	Keramik
Fernseher	Kölner Bretter
Fernsehschrank	
Fitnessgeräte ohne elektrische Bauteile	Latten und Leisten
Gardinenschienen und - stangen	Nachtspeicheröfen

Gartengeräte
Gartenmöbel
Gasherde
Geschirrspüler
Grillgerät ohne elektrische Bauteile

Hängematte mit Gestell
Haushaltsleiter
Heckenschere

Hocker

Jalousien (innen)

Kacheltisch
Katzenkorb
Kinderhochstuhl
Kinderroller
Kinderwagen
Kleiderständer
Kleintierkäfige
Koffer
Kohleofen (ohne Schamottauskleidung, max. 75 kg)
Kommode (mit leeren Schubladen)
Komposter
Korb (groß)
Kratzbaum

Parkett- und Holzböden
Pfannen und Töpfe

Renovierungsabfälle

Säcke und Kartons mit Kleinteilen
Schadstoffe

Tapetenreste (kleine Mengen können in die Restmülltonne)
Toilettentöpfe
Türen
Türzargen

Waschbecken
Ziegelsteine
Zäune

Küchenarbeitsplatte

Küchenbank

Küchenschränke

Kunststoffböden (Auslegeware)

Kunststofffliesen

Laminat

Lattenroste

Läufer

Leitern

Linoleumböden (gerollt)

Matratzen

Mobile Duschkabinen

Mörtelwanne

Öfen (Ölöfen ohne Öl, Kohleöfen bis 50 kg)

Öradiatoren

Paravent

Pinnwand (groß)

Planschbecken

Plastikwannen

Polsterauflagen (groß)

Polstermöbel

Projektionsleinwand

PVC-böden (gerollt)

Rechen

Regal

Regenschirmständer

Regentonnen

Rollos (innen)

Rutsche (zerlegt)

Sackkarre

Sandkästen (zerlegt)

Schaukel- und Klettergerüst

Schaukelstuhl

Schlauchboote (ohne Motor)

Schlitten

Schränke

Schreibtisch

Schreibtischstuhl

Schrubber

Schubkarre

Schuhschrank

Sessel

Sitzsack

Skateboard

Skier

Snowboard

Sofas

Sonnenbänke (ohne Leuchtmittel)

Sonnenschirm

Sonnenschirmständer

Sonnensegel
Spiegel
Stehtisch
Stoffkleiderschrank
Stühle
Surfbretter
Tafel (haushaltsüblich)
Teichböden (gerollt)
Teppich
Terassenbeläge
Tische
Tischtennisplatten
Trennwände
Türen (keine Brandschutztüren)
Wäschekorb
Wäscheständer und -spinnen
Wäschetonne (zusammengeklappt)
WC Sitz
Wohnzimmertisch
Zelte
Zinkwanne

Elektroaltgeräte	
-------------------------	--

elektrische Heizgeräte
elektrische Heizkörper
elektrische Ventilatoren
Elektroherde und –backöfen
Elektrokochplatten, elektrische Heizplatten
Gefriergeräte
Geschirrspüler
große Kühlgeräte
Heißgetränkeautomaten
Klimageräte
Kühlschränke
Mikrowellengeräte
ölgefüllte Radiatoren
Sonnenbänke
Wäschetrockner
Waschmaschine

Computer
Dachantennen
Kopierer
Monitore
Nähmaschinen
Rasenmäher mit Elektromotor
Staubsauger

Elektrogroßgeräte

Elektrokleingeräte

Stehlampen	
Stereoanlagen	
Elektrokleingeräte können hinzu gestellt werden, wenn ein Elektrogroßgerät angemeldet wird.	

Der vorstehende 6. Nachtrag zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) wurde in der Sitzung des Rates der Stadt am 19. September 2018 beschlossen.

Aachen, den 19. September 2018

Philipp

Oberbürgermeister

Berg

Schriftführer

Vorstehender vom Rat der Stadt beschlossener 6. Nachtrag zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Aachen, den 19. September 2018

Philipp

Oberbürgermeister

Vorstehender 6. Nachtrag zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde;
- c) der Oberbürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat

oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 19. September 2018

Philipp

Oberbürgermeister

Der Wortlaut des 6. Nachtrages zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 19. September 2018 überein.

Es wird bestätigt, dass die Bestimmungen der §§2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 entsprechend angewandt worden sind.

Aachen, den 19. September 2018

Philipp

Oberbürgermeister